

## **Merkblatt: Spezifische Hinweise zur Gründung eines Naturkindergartens bzw. einer Naturgruppe**

### **1. Betriebserlaubnis**

Naturkindergärten unterliegen als Kindertageseinrichtungen der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen und bedürfen nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis.

Es wird empfohlen bereits zum Planungsbeginn eines Waldkindergartens die Beratung der Aufsicht zu Genehmigungs- und Fördervoraussetzungen zu nutzen.

Die Heimaufsicht prüft bei der Genehmigung, ob alle Voraussetzungen nach § 45 SGB VIII vorliegen.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis sind aus den Informationen zur Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII zu entnehmen.

### **2. Räumliche Anforderungen an den Naturkindergarten**

#### **2.1. Das Naturgebiet**

- Für die Betriebserlaubnis ist eine Nutzungserlaubnis des Grundstücksbesitzers/ des Forstamtes für das genutzte Naturareal vorzulegen
- Das ausgewählte Naturareal muss mit dem naturpädagogischen Konzept abgestimmt sein
- Das Gelände muss ausreichend groß sein und eine Vielfalt an altersgerechten naturpädagogischen Möglichkeiten und Reizen bieten
- Die naturschutzrechtlichen Einschränkungen müssen beachtet werden (Schutzarten)
- Es muss darauf geachtet werden, dass keine besonderen Gefahrenquellen vorhanden sind (überalterter Baumbestand, aktiv genutzte Schienen, offene Wasserquellen)
- Das Naturareal muss für Rettungsfahrzeuge zugänglich sein
- Die naturschutzrechtlichen Einschränkungen, die konkreten Rechte und Pflichten der Parteien sowie eindeutige Zuordnung der Verkehrssicherungspflicht sind in einem sogenannten Gestattungsvertrag zu dokumentieren.

#### **2.2. Ausweichquartier, Notunterkunft, Naturunterkunft:**

Jeder Naturkindergarten muss in seiner Konzeption eine Notunterkunft und mindestens ein Ausweichquartier außerhalb des Naturareals festlegen. Im Gegensatz zur Notunterkunft oder zum Ausweichquartier ist eine Naturunterkunft für Elementargruppen nicht verbindlich vorgeschrieben.

- 2.2.1. **Ausweichquartier** - ein festgelegtes Quartier (z.B. Gemeindezentrum, Räume der Kirchengemeinde, oder ein anderes festes Gebäude), auf das von vornherein in Absprache mit den Eltern für vorhersehbare Gefahren wie z.B. Unwetterwarnung ausgewichen werden kann. In Absprache mit den Eltern kann die Gruppe ein anderes Alternativprogramm außerhalb des Naturraumes wahrnehmen (z.B. Bücherei-, Museums-, Bauernhofbesuch).

- 2.2.2. **Notunterkunft (Sammelpunkt)** - bei einer plötzlich eintretenden Gefährdung muss das Naturgebiet auf sicheren Wegen verlassen und eine Notunterkunft außerhalb des Naturraumes aufgesucht werden. Sie soll Schutz vor den typischen Wettergefahren wie z.B. Sturm, Gewitter oder Schneesturm bieten. Die Notunterkunft muss nicht zwangsläufig ein festes Gebäude sein, denkbar ist auch ein Unterstellbereich wie z.B. ein Unterstand für Wanderer oder ein Bushaltesthäuschen im sicheren Bereich, von dem aus die Kinder bei Gefahrenlage unverzüglich abgeholt werden können. Dieser Sammelpunkt muss im Vorwege festgelegt und den Eltern bekannt gegeben werden und im Notfall für die Gruppe, aber auch für Fahrzeuge zugänglich sein.
- 2.2.3. **Naturunterkunft** (optional) - eine einfache Naturunterkunft kann ein Bauwagen oder eine Hütte ohne festes Fundament sein, die als Lagerraum für Material und Wechselkleidung und/oder Umkleideraum oder zum sonstigen kurzzeitigen Aufenthalt (Regenschauer) dienen. Als Gruppenraum kann die Naturunterkunft wiederum nicht genutzt werden. Der Gruppenraum eines Naturkindergartens ist nach der pädagogischen Konzeption der Spiel- und Lernort „Wald“, „Strand“, oder „Wiese“.  
Bei Gefahr durch einen plötzlichen Wetterumschwung bietet eine Naturunterkunft in der Regel keinen ausreichenden Schutz.

Eine einfache Naturunterkunft, die anlassbezogen wie z.B. bei Regenschauer genutzt wird, kann im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beantragt werden.

Soll eine Naturunterkunft als Gruppen- oder Aufenthaltsraum regelmäßig wiederkehrend genutzt werden, sind weitergehende bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. In diesem Fall wird man davon ausgehen müssen, dass sich ein Standort im Wald im Regelfall nicht realisieren lässt.

Bei der Auswahl des Standortes einer Naturunterkunft sollte sich der Träger von der Bauaufsichtsbehörde beraten lassen.

### 2.3. Sicherheit und Gesundheitsschutz:

Um die Einhaltung der baurechtlichen, hygienischen, wald- und naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie der Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, sind folgende Institutionen zu beteiligen:

- 2.3.1. **Forstamt** – Beratung und Unterstützung zu Fragen der Sicherheit im Wald, zu möglichen Gefahren (Astbruch, Waldarbeiten) und über giftige Pflanzen und Pilze.
- 2.3.2. **Jagdbetrieb** - Es sind Informationen zum Jagdgebiet einzuholen.
- 2.3.3. **Brandschutz** – Beratung zur Brandschutzordnung im Wald. Die Naturunterkunft ist auf einen ausreichenden Brandschutz hin zu überprüfen.
- 2.3.4. **Rettungsdienste/ Feuerwehr** - Die Träger des Naturkindergartens muss einen Notfall- und Rettungsplan erstellen. Es ist dabei festzulegen, auf welchen Wegen die Gruppe das Naturge-

lände im Notfall verlassen und zur Notunterkunft gelangen kann und an welchen Punkten eine Bergung durch Rettungsfahrzeuge möglich ist.

2.3.5. **Gesundheitsamt** – Beratung wegen der Gefahr durch Zecken, Fuchsbandwurm, Infektionsgefahr (Borreliose, Tollwut usw.) und zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen.

2.3.6. **Unfallkasse** – Klärung welche Sicherheitsauflagen im Wald erfüllt werden müssen. Überprüfung, ob das Naturareal und eine eventuell vorhandene bauliche Anlage (Naturunterkunft) den Anforderungen den Anforderungen der Unfallverhütungsfortschriften entsprechen.

Umfassende Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre:

„Naturkindergartenstätte, ein Leitfaden für die Gründung und den Betrieb von Naturkindergartenstätten in Schleswig-Holstein“

Hrsg.: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes S-H und der Unfallkasse Nord.

Aufsicht für Kindertageseinrichtungen